

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



19. Dezember 2013

BMF-010311/0090-IV/8/2013

Information zu der am 30. Dezember 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (VB-0221)

Durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 1259/2013](#) wird die [Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) mit Wirkung vom **30. Dezember 2013** geändert. Dadurch ergeben sich bei der Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern folgende Änderungen:

- Der Begriff „**Drogenausgangsstoff**“ bzw. „**erfasster Stoff**“ wurde nunmehr insofern klargestellt, als Arzneimittel und Tierarzneimittel nur dann unter diesen Begriff fallen, wenn sie in der neuen Kategorie 4 ausdrücklich aufgeführt sind.
- Arzneimittel und Tierarzneimittel, die Ephedrin oder Pseudoephedrin enthalten (KN-Codes 3003 40 20, 3003 40 30, 3004 40 20 und 3004 40 30), wurden in den [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) als neue **Kategorie 4** aufgenommen.
- Für die Ausfuhr von **Drogenausgangsstoffen der neuen Kategorie 4** ist eine Ausfuhr genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung „X035“*) erforderlich, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu erteilen ist, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Die Einfuhr von Drogenausgangsstoffen der Kategorie 4 unterliegt keinen Beschränkungen.
- Der Stoff **alpha-Phenylacetoacetonitril** (besser bekannt als APAAN, KN-Code 2926 90 95, CAS-Nr. 4468-48-8) wurde als neuer **Drogenausgangsstoff der Kategorie 1** in den [Anhang der Verordnung \(EG\) Nr. 111/2005](#) aufgenommen.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Drogenausgangsstoffe (siehe insbesondere VB-0221 Abschnitt 1, VB-0221 Abschnitt 3.2. und VB-0221 Anlage 1) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 19. Dezember 2013